

Der sächsische Erzähler

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Daußen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden "Sachsischen Zeitung" vierteljährlich 1 Mrl. 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reichs, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

Zinsrate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 10 Uhr angenommen und kostet die doppelseitige Corpuseite 10 Pf. Seinster Zinsratebetrag 25 Pf.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht sollen

den 22. April 1880

die vom Privatus Friedrich Gustav Lippold zugehörigen Feld- und Wiesengrundstücke Follum a) 935, b) 936, c) 939, d) 940, e) 941, f) 943, g) 946 h) 947, i) 1104, k) 1187 und l) 1256 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bischofswerda, welche einen geschlossenen Complex an zusammen

11 Hectar 61,8 Ar

bilden, einen großen Granitsteinbruch nebst einem massiven Wohnhaus und zwei Arbeitsschuppen enthalten und welche Grundstück am 15./20. Januar 1880 unberücksichtigt der Oblassten

zu a)	auf	3390	Mark,
· b)	·	2375	"
· c)	·	2000	"
· d)	mit Einstieg des Wohnhauses und der beiden Arbeitsschuppen	11640	Mark,
· e)	·	3960	"
· f)	·	1100	"
· g)	·	1323	"
· h)	·	1100	"
· i)	·	3330	"
· k)	·	7830	"
· l)	·	1600	"

Sa.: 39648 Mark

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, den 28. Januar 1880.

Das Königliche Amtsgericht.
Rückler.

Subhastationsbekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts soll das zum Nachsch Hermann Oscar Junghansens gehörige auf der Lößberggasse Cat.-Nr. 285 gelegene Wohnhaus mit massivem Wochhaus und Schuppengebäude, einer Biergerechtigkeit und Viehlebenparzelle ertheilungshalber

den 21. April 1880, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle unter den hier einzuhenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Erfahrungslustige haben sich in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und der Subhastation gewärtig zu sein. In dem Grundstück wird mit Erfolg eine Bäckerei betrieben.

Bischofswerda, am 30. März 1880.

Königliches Amtsgericht.

Manitus.

Rückler.

Die über den Bäckerjell Johann August Jacob aus Birkau hier eingeleitete Abwesenheitsvormundschaft ist nach Ermittelung seines Aufenthalts wieder aufgehoben worden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 7. April 1880.

Manitus.

Rückler.

Erledigt hat sich der von mir unterm 8. März d. J. hinter der Fabrikarbeiterin Theresia Riedel aus Altenberg erlassene Steckbrief durch deren Aufgreifung.

Bischofswerda, am 15. April 1880.

Der Königliche Amtsanwalt.

Dr. Höcker.

Rückler.

Die am 30. April d. J. pachtfrei werdende Bäckerei a) in der Weizen von der Herrmann'schen Fabrik bis an die Wiesenmühle, b) von der alten Walle bis an die Flurgrenze und c) in der Gruna soll

Mittwoch, den 21. April, Vormittags 10 Uhr,

wiederum verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige zur gebrochenen Zeit im hiesigen Rathaussaal einfinden.

Stadtrath Bischofswerda, am 15. April 1880.

Ein.

Rückler.

Nachdem die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens in dem 101. Einschätzungs-District des Steuerbezirks Daußen beendet und das Ergebnis derselben den Beteiligten bekannt gemacht worden ist, so werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen alle Personen, welche am hiesigen Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber die gesetzlich vorgeschriebene Befestigung nicht hat behandigt werden können, hiermit aufgefordert, sich wegen Mitteilung des Einschätzungsgergebnisses bei dem hiesigen Ortssteuerernehmer Herrn Schramm anzumelden.

Schmölz, am 15. April 1880.

Der Gemeinderath basell.

Zur inneren Lage Frankreichs.

Die französische Regierung ist mit den beiden Decreten vom 29. März, betreffend die Gesellschaft Jesu und die übrigen nicht autorisierten Congregationen, in den Kulturmampf eingetreten. Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, daß die Eröffnung des Kriegs zwischen der französischen Republik und dem althergebrachten Orden der katholischen Kirche gerade in diese Zeit fällt, wo zwischen dem päpstlichen Stuhl und der preußischen Regierung die Aussicht auf einen Friedensschluß mehr denn je besteht.

Die preußische Regierung ihrerseits bereit erklärt hat, im Deutschen Reich auf die Wiederauflistung des gesetzlichen Verbots des Jesuitenordens hinzuwirken. Aber selbst wenn wir annehmen, daß auch noch dem Friedensschluß mit dem Vatican der Jesuitenorden vom Deutschen Reich ausgeschlossen bleibt, so würde die Aufrechterhaltung dieses Verbots für die römisch-katholische Kirche doch lange nicht die Bedeutung haben, wie das den Jesuitenorden für Frankreich aufgehende Decret der französischen Regierung vom 29. März 1880. Das Deutsche Reich ist der Weltkreis Jesuitenkirche noch ein wichtiger Ort als jemals.

Deutschland ist ohne Einfluss auf die Haltung der Regierung in Religionsangelegenheiten. Immer also ist das Arbeitsfeld des Jesuitenordens im Deutschen Reich nur ein kleines, und es ist denn auch im Wesentlichen auf die Domäne des katholischen Theils und der wenig zahlreichen katholischen Bourgeoisie des Reiches beschränkt. In den politischen Komplexen ist ob nun ein Einfluss des Jesuitenordens möglich oder nicht.

Dem anders liegen die Verhältnisse in den großen Einheiten seiner Besitzungen vor. So ist zum Beispiel Frankreich ein großer Ort der Jesuiten, und die Regierung hat hier einen starken Einfluss auf die Haltung der Regierung in Religionsangelegenheiten.